

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 400

ausgegeben am 14. November 2024

---

## Verordnung

vom 12. November 2024

### über die Anpassung der Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an die Lohn- und Preisentwicklung

Aufgrund von Art. 77 des Gesetzes vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), LGBl. 1952 Nr. 29, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

#### Art. 1

##### *Renten*

1) Der Mindestbetrag der vollen Altersrente nach Art. 68 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird auf 1 225 Franken festgesetzt.

2) Die laufenden Voll- und Teilrenten werden angepasst, indem das bisher massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um  $(1\ 225 - 1\ 190) / 1\ 190 = 2,9\ %$  (gerundet) erhöht wird. Zur Anwendung gelangen die ab 1. Januar 2025 gültigen Rententabellen.

3) Die neuen Voll- und Teilrenten dürfen nicht niedriger sein als die bisherigen.

## Art. 2

*Indexstand*

Die nach Art. 1 angepassten Renten entsprechen einem Rentenindex von 229.1 Punkten. Dieser stellt nach Art. 77 Abs. 2 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung den Mittelwert dar aus:

- a) 203.7 Punkten für die Preisentwicklung, entsprechend einem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 212.1 Punkten (September 1 977 = 100);
- b) 254.5 Punkten für die Lohnentwicklung, entsprechend einem Stand des Nominallohnindexes von 2 555 Punkten (Juni 1 939 = 100).

## Art. 3

*Andere Leistungen*

Neben den Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung werden auch die Ansätze in den übrigen Gesetzen und Verordnungen, die in ihrer Höhe vom Mindestbetrag der vollen Altersrente nach dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung abhängen, entsprechend erhöht.

## Art. 4

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung vom 13. Dezember 2022 über die Anpassung der Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an die Lohn- und Preisentwicklung, LGBL 2022 Nr. 401, wird aufgehoben.

## Art. 5

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Sabine Monauni*  
Regierungschef-Stellvertreterin